

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Promotionsordnung

der Philosophischen Fakultät IV

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 50 / 2008

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

17. Jahrgang / 07. Oktober 2008

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät IV

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin; Nr. 28/2006) hat der erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 9 Juli 2008 die nachfolgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät IV beschlossen (die Promotionsordnung des Instituts für Erziehungswissenschaften zuletzt geändert am 01. Oktober 2002, die Promotionsordnung des Instituts für Rehabilitationswissenschaften vom 26. November 1993, die Promotionsordnung des Instituts für Sportwissenschaft zuletzt geändert am 17. Dezember 2004).¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Promotionsleistungen
§ 3	Bewertungsstufen
§ 4	Promotion
§ 5	Promotionsausschuss
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen
§ 7	Zulassungsverfahren
§ 8	Dauer und Beginn der Zulassung
§ 9	Sonstige Promotionen
§ 10	Dissertation
§ 11	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 12	Promotionskommission
§ 13	Begutachtung der Dissertation
§ 14	Abschließende Bewertung der Dissertation
§ 15	Ablehnung, Annahme, Auslage
§ 16	Verteidigung
§ 17	Abschließende Bewertung der Verteidigung
§ 18	Abschließende Bewertung der Promotionsleistungen
§ 19	Zwischenzeugnis
§ 20	Veröffentlichung der Dissertation
§ 21	Urkunde, Zeugnis
§ 22	Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 23	Einsicht in die Promotionsakte
§ 24	Rücktritt, Wiederholung, Aussetzung, Einstellung
§ 25	Aberkennung
§ 26	Ehrenpromotion
§ 27	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Muster für den Antrag auf Zulassung zur Promotion
 Anlage 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation
 Anlage 3: Muster für das Zwischenzeugnis
 Anlage 4: Muster für die Urkunde
 Anlage 5: Muster für das Zeugnis

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Philosophische Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) verleiht den akademischen Grad **doctor philosophiae** (Dr. phil.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Philosophische Fakultät IV promoviert in den Fächern Erziehungswissenschaften oder Rehabilitationswissenschaften oder Sportwissenschaft.

(3) Der akademische Grad doctor philosophiae (Dr. phil.) kann für das gewählte Promotionsfach nur ein Mal verliehen werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist eine Ehrenpromotion (s. dazu § 26).

(4) Alle Entscheidungen des Promotionsausschusses des jeweiligen Faches und der Promotionskommission des jeweiligen Faches, des Dekans/der Dekanin und des Fakultätsrats, welche die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung, Durchführung, Aussetzung, Einstellung oder den Abschluss des Promotionsverfahrens betreffen, sind dem Promotionsbewerber/der Promotionsbewerberin bzw. dem Promovenden/der Promovenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigenen Forschungsleistungen voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Verteidigung) erbracht.

§ 3 Bewertungsstufen

Bewertungsstufen für die Dissertation, die Verteidigung und die Gesamtnote der Promotionsleistungen sind:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)
- non sufficit (ungenügend)

§ 4 Promotion

(1) Die Promotion gehört in die Zuständigkeit der Philosophischen Fakultät IV.

(2) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV betraut den Dekan/die Dekanin und den zuständigen Promotionsausschuss mit der Sicherstellung und Durchführung einer ordnungsgemäßen Promotion.

¹ Diese Ordnung wurde am 30.09.2008 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin bestätigt.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss berät alle Personen, die eine Promotion anstreben, in notwendigen Fragen der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion, der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet im Auftrag des Dekans/der Dekanin über:

- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion (s. dazu § 6),
- Zulassung zur Promotion (s. dazu § 7),
- Verlängerung der Zulassungsdauer (s. dazu § 8),
- Anträge zur Dissertation (s. dazu § 10),
- Eröffnung des Promotionsverfahrens (s. dazu § 11),
- Bestellung der Promotionskommission (s. dazu § 12),
- Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen (s. dazu § 12, § 13, § 14),
- Verlängerung der Veröffentlichungsfrist (s. dazu § 20),
- Einsicht in die Promotionsakte (s. dazu § 23),
- Rücktritt, Wiederholung, Einstellung (s. dazu § 24).

(3) Über schriftliche Einwendungen gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Dekan/die Dekanin, über Einwendungen gegen die Entscheidungen des Dekans/der Dekanin gegebenenfalls der Fakultätsrat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein im Geltungsbereich des Grundgesetzes und mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenes Hochschulstudium (Master oder ein gleichwertiger Abschluss) im gewählten Promotionsfach oder in einem dafür wesentlichen Fach. Im Ausnahmefall und nach Einzelfallprüfung kann diese Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion auch dann als gegeben gelten, wenn eine dem wissenschaftlichen Rang nach gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird.

(2) Die Zulassung zur Promotion kann auch in dem Fall, dass ein Hochschulabschluss in einem für das Promotionsfach wesentlichen Fach oder eine dem wissenschaftlichen Rang nach gleichwertige Vorbildung vorliegt, von zusätzlichen Auflagen abhängig gemacht werden. Diese werden im Benehmen mit der/dem Betreuer/in erteilt. Sie können sich auf nachzuweisende Promotionsstudien im gewählten Fach im Umfang von bis zu 30 Semesterwochenstunden (SWS) beziehen, die während der Promotionszeit absolviert werden.

(3) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1 und Absatz 2 gilt auch ein außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, sofern Gleichwertigkeit besteht und diese von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin oder durch die Zeugnisanerkennung der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt ist. Die Unterlagen können alternativ bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingereicht werden.

(4) Auf der Grundlage eines Feststellungsverfahrens zur Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für eine Promotion neben der schriftlichen Befürwortung eines

Hochschullehrers/ einer Hochschullehrerin als unabdingbare Voraussetzung für ein Promotionsverfahren, können Fachhochschulabsolventen/ Fachhochschulabsolventinnen die Zulassung zur Promotion erhalten, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach §6 Abs.1 -3 erfüllen. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens dürfen zusätzliche Studienleistungen nicht verlangt werden.

(5) Voraussetzung für die Zulassung sind zudem eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung eines Professors/einer Professorin oder eines/einer hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Privatdozentin der Humboldt-Universität im gewählten Promotionsfach, dass er/sie bereit ist, die Dissertation zu betreuen, sowie eine Versicherung des Promotionsbewerbers/der Promotionsbewerberin, dass ihm/ihr die Promotionsordnung bekannt ist (s. dazu Anlage 1).

- (6) Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn
- (a) die Voraussetzungen gemäß oder im Sinne der Absätze 1 bis 5 nicht erfüllt sind,
 - (b) die Dissertation schon einmal zum Zweck der Promotion eingereicht und angenommen worden ist,
 - (c) die Dissertation bereits in einem Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit (ungenügend)“ abgelehnt worden ist,
 - (d) der Doktorgrad im gewählten Promotionsfach bereits erworben ist,
 - (e) die Begutachtung der Dissertation aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Jede Person, die an der Philosophischen Fakultät IV zu promovieren beabsichtigt, muss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen und dabei das Promotionsfach benennen (s. dazu Anlage 1). Dem Antrag sind beizufügen:

- das Zeugnis über den Hochschulabschluss,
- ein zweiseitiges Exposé,
- die Betreuerzusage,
- die Bestätigung der Kenntnis der Promotionsordnung
- gegebenenfalls das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung,
- gegebenenfalls das Ergebnis der Feststellungsprüfung,
- eine schriftliche Erklärung, ob die im § 6 Absatz 6 unter den Buchstaben (b), (c) und (d) angeführten Sachverhalte zutreffend oder nicht zutreffend sind.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist ausnahmslose Voraussetzung für die Eröffnung und Durchführung des Promotionsverfahrens.

(3) Personen, die zur Promotion zugelassen, aber kein Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sind, werden mit dem Datum der Zulassung immatrikuliert. Die Immatrikulation muss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung zur Zulassung zur Promotion unter Vorlage des Zulassungsbescheids im Studienbüro schriftlich beantragt werden. Erfolgt dies nicht, erlischt die Zulassung zur Promotion.

Abweichend davon erfolgt für ehemalige Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses ihre Promotion fortsetzen, anstelle der Immatrikulation eine Registrierung.

§ 8 Beginn und Dauer der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Promotion beginnt mit dem Tag, an welchem dem Promotionsbewerber/der Promotionsbewerberin die positive Entscheidung über seinen/ihren Antrag mitgeteilt und ausgehändigt wird.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist auf fünf Jahre begrenzt. Die genannte Befristung kann auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss ein Mal um maximal 3 Jahre verlängert werden.

§ 9 Sonstige Promotionen

Für kooperative, fakultätsübergreifende oder interdisziplinäre Promotionen im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen kann jeweils eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Fakultät und dem jeweiligen Programm geschlossen werden, die in Einzelpunkten von der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät IV abweichen kann. Voraussetzung ist die Zulassung als Doktorand gemäß Paragraph 6 der vorliegenden Promotionsordnung (Beschluss AS 060/2007)

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von dem Promovenden/der Promovendin eigens für die Promotion verfasste Arbeit, die in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügen muss und zu neuen Erkenntnissen gelangt.

(2) Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation oder als Teil der Dissertation vom Promotionsausschuss angenommen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet, wie in diesem Fall den Bestimmungen des § 20 zu entsprechen ist.

(3) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen und/oder aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein. Eine oder mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Einzelarbeiten können als Bestandteil der Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Gesamtkonzeption stehen. Diese Bestandteile müssen in angemessener Form und in angemessenem Umfang kohärent in der Dissertationsschrift dargelegt werden. Doktoranden, die in ihrer Dissertation bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Einzelarbeiten einbeziehen wollen, verpflichten sich, alle mit der Veröffentlichung gemäß § 15 verbundenen rechtlichen Fragen selbstständig zu klären, bevor die Dissertation bei der Fakultät eingereicht wird. Die Institute können fachspezifische Regelungen erlassen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat. Bei Arbeiten und Einzelarbeiten mit mehreren Autoren muss der Eigenanteil des Doktoranden/der Doktorandin genannt und von den Mitautoren bestätigt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dekan/die Dekanin.

(4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache zulassen, sofern die Begutachtung gesichert ist.

(5) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt (s. dazu Anlage 2) zu versehen sowie in gedruckter und gebundener

Form beim Promotionsausschuss mit folgenden Anlagen einzureichen:

- einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von jeweils höchstens einer Seite,
- einer tabellarischen Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs des Promovenden/der Promovendin,
- einer handschriftlich unterzeichneten Versicherung, dass der Promovend/die Promovendin in der Dissertation alle benutzten Hilfsmittel und Hilfen angegeben hat und die Dissertation von ihm/ihr selbstständig verfasst worden ist.

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein schriftlicher Antrag beim Promotionsausschuss einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- der Bescheid über die Zulassung zur Promotion,
- eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung, dass die Dissertation nicht anderweitig zum Zwecke der Promotion eingereicht ist,
- eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung, dass der Promovend/die Promovendin nicht zwischenzeitlich den Doktorgrad im gewählten Promotionsfach erworben hat,
- gegebenenfalls der Nachweis über die gemäß §6 (2) zu erbringenden Studienleistungen,
- gegebenenfalls eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen,
- die Dissertation in fünf gebundenen Exemplaren gemäß § 10.

(3) Sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, bestätigt der Promotionsausschuss das gewählte Promotionsfach. Damit ist das Promotionsverfahren eröffnet.

§ 12 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt in der Regel innerhalb eines Monats, spätestens aber drei Monate nach dem Tag der Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Maßgabe des gewählten und bestätigten Promotionsfachs eine Promotionskommission, deren Vorsitzenden/Vorsitzende sowie die Gutachter/Gutachterinnen.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Professoren/Professorinnen oder aus mindestens zwei Professoren/Professorinnen und einem/einer hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Privatdozentin. Diese können zugleich Gutachter/Gutachterinnen sein (s. dazu § 13). Der/Die Vorsitzende ist Professor/Professorin der Philosophischen Fakultät IV und stammt aus dem Institut, dem das Promotionsthema zugeordnet wird.

(3) Eines der Mitglieder und einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen der Promotionskommission ist in der Regel diejenige Person, welche die Dissertation betreut hat.

(4) Wird in der Dissertation eine mehrere Fächer oder Fachrichtungen betreffende Problemstellung behandelt, sind die entsprechenden Fächer oder Fachrichtungen bei der Bestellung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen. Ihre Vertreter/Vertreterinnen verfügen nicht über die Mehrheit der Stimmen.

(5) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Über den Fall, dass ein schriftlicher Antrag auf Veränderung der Zusammensetzung der bestellten Promotionskommission gestellt wird, entscheidet der Dekan/die Dekanin.

(7) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- Entscheidung über die Ersetzung eines Gutachters/einer Gutachterin (s. dazu § 13),
- Entscheidung über die abschließende Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten (s. dazu § 14),
- Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation (s. dazu § 15),
- Entscheidung über den Termin für die Durchführung der Verteidigung (s. dazu § 16),
- Durchführung der Verteidigung (s. dazu § 16),
- Entscheidung über die abschließende Bewertung der Verteidigung (s. dazu § 17),
- Entscheidung über die Gesamtnote für die Dissertation und die Verteidigung (s. dazu § 18).

(8) Über Einwendungen gegen die Entscheidungen der Promotionskommission entscheidet der Dekan/die Dekanin, über Einwendungen gegen die Entscheidungen des Dekans/der Dekanin gegebenenfalls der Fakultätsrat.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Für die Beurteilung und Bewertung der Dissertation werden in der Regel drei, mindestens aber zwei Gutachter/Gutachterinnen bestellt. Mindestens ein Gutachter ist Professor/Professorin des Instituts dem der Doktorand zugeordnet wurde. Einer/Eine der Gutachter/ Gutachterinnen ist kein Mitglied der Philosophischen Fakultät IV. Über eine begründete Ausnahme von diesen Bestimmungen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(2) Gutachter/Gutachterinnen sind Professoren/Professorinnen und/oder hauptamtlich tätige Privatdozenten/Privatdozentinnen. Im begründeten Ausnahmefall und auf schriftlichen Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine fachlich herausragende und extern promovierte Person als Gutachter/Gutachterin zulassen.

(3) Die Gutachten müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Promotionskommission entweder eine Nachfrist im Umfang von vier Wochen setzen oder einen anderen Gutachter/eine andere Gutachterin bestellen.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie müssen die Bedeutung der Dissertation in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige formale wie inhaltliche Mängel benennen und ausweisen.

Die Gutachten können zudem Empfehlungen von Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation enthalten (s. dazu § 20 Abs. 3), sofern dadurch der bisherige

wissenschaftliche Gehalt der Dissertation nicht berührt oder verändert wird.

(5) Jedes Gutachten empfiehlt gemäß § 3 entweder die Annahme der Dissertation im Spektrum der Bewertungsstufen „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ bis „rite (genügend)“ oder die Ablehnung der Dissertation mit der Bewertungsstufe „non sufficit (ungenügend)“.

§ 14 Abschließende Bewertung der Dissertation

(1) Empfehlen alle Gutachten dieselbe Bewertungsstufe, ist diese für die abschließende Bewertung der Dissertation bindend.

(2) Weicht die Hälfte der Gutachten um eine Bewertungsstufe voneinander ab, entscheidet die Promotionskommission über die abschließende Bewertung der Dissertation innerhalb der vorgelegten Bewertungen. Ansonsten ist die Mehrheit der gutachterlichen Empfehlungen bindend.

(3) Weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab oder empfiehlt ein Gutachten die Bewertungsstufe „non sufficit (ungenügend)“, bestellt der Promotionsausschuss einen zusätzlichen Gutachter/eine zusätzliche Gutachterin bzw. ein zusätzliches Gutachten. Die Bewertungsstufe dieses Gutachtens verbleibt innerhalb des vorliegenden Bewertungsspektrums und ist für die abschließende Bewertung der Dissertation bindend.

§ 15 Ablehnung, Annahme, Auslage

(1) Ist in der abschließenden Bewertung die Stufe „non sufficit (ungenügend)“ vergeben worden, ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren eingestellt.

(2) Ist in der abschließenden Bewertung mindestens die Bewertungsstufe „rite (genügend)“ vergeben worden, ist die Dissertation angenommen und der Promovend/die Promovendin unter Vorbehalt zur Verteidigung zugelassen.

(3) Voraussetzung für die Durchführung der Verteidigung ist die Auslage der Dissertation und der Gutachten beim zuständigen Promotionsausschuss über einen Zeitraum von 14 Tagen. Dieser wird den Professoren/Professorinnen und hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Privatdozentinnen der Philosophischen Fakultät IV von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitgeteilt.

(4) Die genannten Mitglieder der Philosophischen Fakultät IV haben innerhalb der Auslagezeit Gelegenheit, Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu nehmen und gegebenenfalls schriftlich begründete Einwendungen zu erheben.

(5) Liegen fristgerecht eingereichte und begründete Einwendungen vor, sind diese gegebenenfalls unter Anhörung des Promovenden/der Promovendin von der Promotionskommission zu prüfen. Diese berät dann in nichtöffentlicher Sitzung und empfiehlt dem Dekan/der Dekanin, die Einwendungen abzuweisen oder die Bestellung eines zusätzlichen Gutachtens. Die Entscheidung des Dekans, die Einwendungen abzuweisen, ist bindend, ebenso das Ergebnis des zusätzlichen Gutachtens.

§ 16 Verteidigung der Dissertation

(1) Bei positivem Verlauf und Ergebnis der Auslage von Dissertation und Gutachten ist der Vorbehalt bei der Zulassung zur Verteidigung aufgehoben. Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission

- setzt daraufhin in Einvernehmen mit den sonstigen Mitgliedern der Kommission und dem Promovenden/der Promovenden den Termin für die Verteidigung fest. Diese soll einen Monat nach dem Tag der vorbehaltlosen Zulassung erfolgen.
- macht frühestens nach dem Tag der vorbehaltlosen Zulassung zur Verteidigung und spätestens 14 Tage vor dem Termin dazu dem Promovenden/der Promovenden die Gutachten zur Dissertation zugänglich. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Promotionsverfahrens verwendet werden.
- lädt die Professoren/Professorinnen und hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Private dozentinnen der Philosophischen Fakultät IV schriftlich und ihre sonstigen Mitglieder durch Aushang zur Verteidigung ein.
- bestimmt einvernehmlich ein Mitglied der Promotionskommission zum Protokollführer/zur Protokollführerin. Dieser/Diese erstellt eine Anwesenheitsliste und führt das Protokoll über den Verlauf der Verteidigung. Anwesenheitsliste und Protokoll sind Bestandteile der Promotionsakte.

(2) Die Verteidigung findet in deutscher oder einer anderen international anerkannten Verkehrssprache in der Regel während der Vorlesungszeit statt, ist hochschulöffentlich und soll einen zeitlichen Umfang von 90 Minuten nicht überschreiten. Über die genaue Festlegung der zuerst genannten Bestimmung entscheidet die Promotionskommission auf schriftlichen Antrag des Promovenden/der Promovenden (vgl. §10 Absatz 4).

(3) Für die Mitglieder der Promotionskommission, die der Philosophischen Fakultät IV angehören, ist die Teilnahme an der Verteidigung verbindlich.

(4) Die Verteidigung hat zum Zweck, die Fähigkeit des Promovenden/der Promovenden zur mündlichen Darstellung und Erläuterung wissenschaftlicher Probleme festzustellen.

(5) Die Verteidigung beginnt mit einem Vortrag im Umfang von 30 Minuten, in dem der Promovend/die Promovenden die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Im Vortrag kann auf die Gutachten zur Dissertation Bezug genommen werden. Die Fragen, die in der darauf folgenden Disputation gestellt werden, sollen sich auf die Einordnung der Ergebnisse der Dissertation in einen größeren fachlichen Zusammenhang beziehen und den Nachweis eines angemessenen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstands des Promovenden/der Promovenden im Promotionsfach ermöglichen.

(6) Der Verlauf der Disputation wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission koordiniert. Dieser/Diese entscheidet über die Reihenfolge und gegebenenfalls über die Zulässigkeit von Fragen. Sofern es die ordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung erforderlich macht, kann er/sie die Hochschulöffentlichkeit zu jeder Zeit teilweise oder gänzlich beenden.

§ 17 Abschließende Bewertung der Verteidigung

(1) Die abschließende Bewertung der Verteidigung erfolgt in den Bewertungsstufen gemäß § 3.

(2) Wird für die Verteidigung mindestens die Bewertungsstufe „rite (genügend)“ vergeben, ist die Verteidigung bestanden.

(3) Wird für die Verteidigung die Bewertungsstufe „non sufficit (ungenügend)“ vergeben, ist die Verteidigung nicht bestanden (s. dazu § 24 Abs. 2).

(4) Handelt es sich bei der Verteidigung um eine Wiederholung und wird dafür die Bewertungsstufe „non sufficit (ungenügend)“ vergeben, ist die Promotion endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren eingestellt (s. dazu § 24 Abs. 9).

§ 18 Abschließende Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Nach Abschluss der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Gesamtnote für die Promotion nach Maßgabe der Bewertungsstufen für die Dissertation und die Verteidigung. Die Gesamtnote erfolgt in den Bewertungsstufen gemäß § 3.

(2) Die Gesamtnote „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ kann nur vergeben werden, wenn in beiden Promotionsleistungen (Dissertation und Verteidigung) die Bewertungsstufe „summa cum laude“ erreicht worden ist. In allen anderen Fällen wird bei der Bildung der Gesamtnote die Bewertungsstufe für die Dissertation doppelt gewichtet.

(3) Wird als Gesamtnote mindestens die Bewertungsstufe „rite (genügend)“ vergeben, ist die Promotion bestanden.

§ 19 Zwischenzeugnis

(1) Ist die Promotion bestanden, wird dem Promovierten/der Promovierten vom Promotionsausschuss unverzüglich ein Zwischenzeugnis (s. dazu Anlage 3) ausgestellt.

(2) Die Ausstellung und Aushändigung des Zwischenzeugnisses berechtigt nicht zum Führen des akademischen Grads gemäß § 1 Absatz 1.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der/Die Promovierte hat nach der bestandenen Verteidigung die Dissertation zu veröffentlichen. Bestandteil der Veröffentlichung ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation in deutscher und englischer Sprache mit einem Umfang von höchstens jeweils einer Seite. Eine Veröffentlichung von nur Teilen der Dissertation ist unzulässig.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Verteidigung. Die genannte Frist kann auf schriftlichen Antrag vom Promotionsausschuss ein Mal verlängert werden. Versäumt der/die Promovierte die Veröffentlichung innerhalb der

genannten bzw. neu festgelegten Befristung, ist das Promotionsverfahren eingestellt.

(3) Vor der Veröffentlichung sind in dem Fall, dass die Promotionskommission Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation gemacht hat (s. dazu § 13 Abs. 4), deren Erfüllung von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission zu überprüfen. Dieser/Diese überprüft zudem in dem Fall, dass weitere oder andere Veränderungen für die Veröffentlichung gemacht worden sind, deren Zulässigkeit. In beiden Fällen berät er sich gegebenenfalls mit den Gutachtern/den Gutachterinnen.

(4) Der/Die Promovierte kommt der Veröffentlichungspflicht nach, indem er/sie

- innerhalb der geltenden Befristung gemäß Absatz 2 und
- bei positiver Entscheidung über Änderungen gemäß Absatz 3 und
- zusätzlich zu den in § 11 Absatz 2 geforderten Exemplaren

bei der Universitätsbibliothek kostenlos und nachweislich abliefern:

- (a) 50 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zur Verbreitung oder
- (b) 5 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt, oder
- (c) 5 Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder in einem Sammelband veröffentlicht wird, oder
- (d) 5 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer Mutterkopie der Dissertation und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm oder
- (e) Ablieferung von vier vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Doktorand/die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(5) Bei einer Veröffentlichung gemäß Absatz 4 Buchstabe (a) ist das Titelblatt gemäß Anlage 2 zu erstellen. Auf der Rückseite des Titelblatts ist das Datum der Verteidigung anzugeben. Der letzten Seite ist der wissenschaftliche Bildungsgang gemäß § 10 Absatz 5 zu entnehmen. In allen anderen Fällen ist am Fuß der Rückseite des Titelblatts oder in einer Fußnote zum Titel der Arbeit diese als Dissertation der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin kenntlich zu machen.

(6) Bei einer Veröffentlichung gemäß Absatz 4 Buchstabe (a) oder (d) oder (e) wird der Universitätsbibliothek und den ihr angeschlossenen Bibliotheken das Recht übertra-

gen, die Dissertation über die abgelieferte Anzahl hinaus zu vervielfältigen oder in Datennetzen zu veröffentlichen.

§ 21 Urkunde, Zeugnis

(1) Im Anschluss an die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 20 wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem/der Promovierten von dem Dekan/der Dekanin eine Urkunde und ein Zeugnis über die Promotion ausgehändigt.

(2) Die Urkunde (s. dazu Anlage 4) ist in deutscher und englischer Sprache abgefasst und enthält:

- Namen der Universität und Fakultät,
- Vor- und Nachnamen (gegebenenfalls auch den Geburtsnamen), Geburtsdatum und Geburtsort des/der Promovierten,
- verliehenen akademischen Grad,
- Promotionsfach,
- Titel der Dissertation,
- Datum der Verteidigung,
- Gesamtnote für die Promotionsleistungen,
- Datum der Ausstellung,
- Siegel der Universität,
- akademischen Grad, Vor- und Nachnamen sowie Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
- akademischen Grad, Vor- und Nachnamen sowie Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV.

(3) Das Zeugnis (s. dazu Anlage 5) ist in deutscher und englischer Sprache abgefasst und enthält:

- Namen der Universität und Fakultät,
- Vor- und Nachnamen (gegebenenfalls auch den Geburtsnamen), Geburtsdatum und Geburtsort des/der Promovierten,
- Datum der Promotionsordnung,
- Promotionsfach,
- ggf. die Zugehörigkeit zu einem strukturierten Promotionsprogramm (z. B. Graduiertenkolleg)
- Gesamtnote für die Promotionsleistungen,
- Titel der Dissertation,
- Bewertung der Dissertation,
- Bewertung der Verteidigung,
- Tag der Verteidigung,
- akademische Grade, Vor- und Nachnamen der Gutachter/Gutachterinnen,
- Datum der Ausstellung,
- Siegel der Universität,
- akademischen Grad, Vor- und Nachnamen sowie Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV.

§ 22 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses abgeschlossen.

(2) Die Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses berechtigt zur Führung des akademischen Grads gemäß § 1 Absatz 1.

§ 23 Einsicht in die Promotionsakte

Nach dem Tag der Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses hat der/die Promovierte innerhalb des Zeitraums von einem Jahr das Recht, beim Promotionsaus-

schuss Einsicht in seine/ihre Promotionsakte zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag ist stattzugeben.

§ 24 Rücktritt, Wiederholung, Aussetzung, Einstellung

(1) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Promovenden/der Promovendenin vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält die entsprechende Person die eingereichten Unterlagen zurück. Die Dissertation gilt als nicht eingereicht.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann diese nach drei, spätestens aber nach sechs Monaten ein Mal wiederholt werden.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt oder festgestellt, dass der/die Promovierte wesentlich irreführende oder falsche Angaben gemacht hat, entscheidet der Dekan/die Dekanin, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem/Der Promovierten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn/sie erhobenen Einwendungen Stellung zu nehmen.

(4) Die Zulassung zur Promotion wird eingestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Zulassungsbescheids keine Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgt ist.

(5) Die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung und Durchführung des Promotionsverfahrens wird eingestellt, wenn der Promovend/die Promovendenin ohne erkennbaren Grund versäumt oder ablehnt, einer Aufforderung des Dekans/der Dekanin, der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses fristgemäß nachzukommen.

(6) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des Promovenden/der Promovendenin nach dessen Eröffnung eingestellt werden, sofern noch kein schriftliches Gutachten vorliegt. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

(7) Wird, nachdem ein schriftliches Gutachten vorliegt, von dem Promovenden/der Promovendenin schriftlich auf eine Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet, wird dieses eingestellt.

(8) Das Promotionsverfahren wird eingestellt, wenn die Dissertation nicht angenommen worden ist (s. dazu § 15 Abs. 1). Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion mit einer neuen Dissertation (s. dazu § 10 Abs. 1 und § 6 Abs. 6) kann frühestens ein Jahr nach der Zustellung des Nichtbestehensbescheids beim zuständigen Promotionsausschuss gestellt werden.

(9) Das Promotionsverfahren wird eingestellt, wenn die Verteidigung endgültig nicht bestanden ist (s. dazu § 16 Abs. 4).

§ 25 Aberkennung

Der akademische Grad doctor philosophiae (Dr. phil.) kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 26 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem der an der Philosophischen Fakultät IV vertretenen Promotionsfächer vergeben werden.

(2) Vorschlagsrecht für eine Ehrenpromotion hat der zuständige Institutsrat auf schriftlichen Antrag. Diesem sind beizulegen:

- eine umfassende biographische Würdigung des/der Auszuzeichnenden durch das jeweilige Institut der Fakultät,
- eine Bibliographie seiner/ihrer Schriften,
- eine ausführliche wissenschaftliche Begründung,
- zwei Gutachten von Professoren/Professorinnen, die keine Mitglieder der Philosophischen Fakultät IV sind,
- ein Entwurf für die Fassung der Ehrenpromotionsurkunde.

(3) Stimmt der Institutsrat zu, entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über Zustimmung oder Ablehnung, den Antrag dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Prüfung vorzulegen.

(4) Stimmt der Erweiterte Fakultätsrat zu, entscheidet der Akademische Senat über Zustimmung oder Ablehnung der Ehrenpromotion.

(5) Die Verleihung des akademischen Grads doctor philosophiae honoris causa wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen. In dieser sind die Verdienste des/der Geehrten hervorzuheben. Die Urkunde ist zudem mit den Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und des Dekans/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV sowie dem Siegel der genannten Universität zu versehen.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Personen, die bereits zur Promotion zugelassen sind, können vor der Einreichung der Dissertation wählen, ob das Promotionsverfahren nach der bislang geltenden oder nach der vorliegenden Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

(3) Soll das Promotionsverfahren nach der vorliegenden Promotionsordnung durchgeführt werden, ist dies spätestens bei der Stellung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren dem zuständigen Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(4) Diese Promotionsordnung gilt für alle Verfahren, die nach ihrem In-Kraft-Treten eröffnet werden.

(5) Der Präsident/die Präsidentin wird ermächtigt, die letzte Fassung der Promotionsordnungen im *Amtlichen Mitteilungsblatt* neu bekannt zu geben.

Anlage 1: Muster für den Antrag auf Zulassung zur Promotion

<p>Antragsteller/in Name/Vorname..... Postanschrift..... Hochschulabschluss im Fach/in den Fächern..... Promotionsfach..... geplantes Thema..... (ggf. als Anlage).....</p> <p>Bitte unbedingt beifügen (Anlagen) 1. Urkunde und Zeugnis über den Hochschulabschluss/bei ausländischen Abschluss zudem die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit/bei Fachhochschulabschluss das Ergebnis der Feststellungsprüfung 2. Bei Nichtübereinstimmung von Hochschulabschluss und Promotionsfach bitte ausführlich begründen, warum das Promotionsvorhaben als erfolgreich durchführbar erscheint (belegbare Vorkenntnisse im Promotionsfach, Publikationen, Spezialisierung, Berufserfahrung etc.)</p> <p>Erklärung: Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät IV in der Fassung vom XXXXXXX ist mir bekannt. Datum/Unterschrift</p>
<p>Institut Betreuer/in der Promotion..... Datum/Unterschrift</p> <p>Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wurden vom Promotionsausschuss überprüft. Der/Die Antragsteller/in wurde zur Promotion zugelassen/nicht zugelassen. Der/Die Antragsteller/in wurde mit Promotionsstudien im Umfang von Semesterwochenstunden zur Promotion zugelassen. (ggf. Anlage) Datum/Unterschrift/Stempel des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses</p>
<p>Fakultät Zustimmung des Dekans/der Dekanin Datum/Unterschrift/Stempel des Dekans/der Dekanin</p>

Anlage 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation

(Titel der Arbeit)

D i s s e r t a t i o n
zur Erlangung des akademischen Grads
Dr. phil.
im Fach (Promotionsfach)

eingereicht am (Datum)

an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin

von

(akademischer Grad, Vor- und Nachname [Geburtsname])
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
(akademischer Grad, Vor- und Nachname)

Dekan/Dekanin der Philosophischen Fakultät IV
(akademischer Grad, Vor- und Nachname)

Gutachter/Gutachterinnen (jeweils akademischer Grad, Vor- und Nachname)

1.

2.

3.

(in alphabetischer Reihenfolge)

Anlage 3 Muster für das Zwischenzeugnis

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Philosophische Fakultät IV

Z W I S C H E N Z E U G N I S

Herr/Frau (Vor- und Nachname)
geb. am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

hat sich an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom XXXX im Fach (Promotionsfach) unterzogen und dabei folgendes Prädikat erzielt

(Gesamtnote)

Titel der Dissertation: (Titel der Dissertation)

Bewertung der Dissertation: (Note)

Bewertung der Verteidigung: (Note)

Gutachter/Gutachterinnen
(jeweils akademischer Grad, Vor- und Nachname)

1.
 2.
 3.
- (in alphabetischer Reihenfolge)

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades
doctor philosophiae (Dr. phil.)

Berlin, den (Datum der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht)

Vorsitzender/Vorsitzende des Promotionsausschusses
(akademischer Grad, Vor- und Nachname)

(Unterschrift/Stempel)

Anlage 4 Muster für die Urkunde (in deutscher Sprache)

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Die Philosophische Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht

Herrn/Frau (Vor- und Nachname)
geb. am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

den akademischen Grad

doctor philosophiae (Dr. phil.)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren seine/ihre wissenschaftliche Befähigung im Fach (Promotionsfach) nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation (Thema der Dissertation)

Die Verteidigung fand am (Datum) statt.

Für die Promotionsleistungen wurde das Prädikat (Gesamtnote) erteilt.

Berlin, den (Datum der Verteidigung)

(Siegel der Universität)

Dekan/Dekanin
der Philosophischen Fakultät IV
(akademischer Grad, Vor- und Nachname)

Präsident/Präsidentin
der Humboldt-Universität zu Berlin
(akademischer Grad, Vor- und Nachname)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 5 Muster für das Zeugnis (in deutscher Sprache)

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Philosophische Fakultät IV

Z E U G N I S

Herr/Frau (Vor- und Nachname)
geb. am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

hat sich an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom XXXX im Fach (Promotionsfach) unterzogen und dabei folgendes Prädikat erzielt

(Gesamtnote)

Titel der Dissertation: (Titel der Dissertation)

Bewertung der Dissertation: (Note)

Bewertung der Verteidigung: (Note)

Tag der Verteidigung: (Datum)

Gutachter/Gutachterinnen
(jeweils akademischer Grad, Vor- und Nachname)

1.

2.

3.

(in alphabetischer Reihenfolge)

Berlin, den (Datum der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht)

Dekan/Dekanin der Philosophischen Fakultät IV
(akademischer Grad, Vor- und Nachname)

(Siegel der Universität)

(Unterschrift)